

Stadtwerke Quickborn GmbH

Preisblatt für den Messstellenbetrieb

von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys)
gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

gültig ab: 01.01.2026



I. Standardleistungen

Entgelt je Messstelle für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME)

	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
mME für Letztverbraucher	21,00	25,00
mME für Anlagenbetreiber	21,00	25,00

Entgelt je Messstelle für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMSys)

für Letztverbraucher

an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch	davon zu tragen			
	vom Anschlussnetzbetreiber	vom Anschlussnutzer	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00	25,21	30,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	100,84	120,00	67,22	80,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130,00	67,22	80,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	159,66	190,00	67,22	80,00
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	184,87	220,00	67,22	80,00
über 100.000 kWh	2)		67,22	80,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	109,24	130,00	67,22	80,00

für Anlagenbetreiber

an Zählpunkten mit einer installierten Leistung	davon zu tragen			
	vom Anschlussnetzbetreiber	vom Anschlussnutzer	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
bis einschließlich 7 kW	50,42	60,00	25,21	30,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	109,24	130,00	67,22	80,00
über 15 bis einschließlich 25 kW	159,66	190,00	67,22	80,00
über 25 bis einschließlich 100 kW	184,87	220,00	67,22	80,00
über 100 kW	2)		67,22	80,00

Entgelt je Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt

	davon zu tragen			
	vom Anschlussnetzbetreiber	vom Anschlussnehmer	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt	84,03	100,00	42,01	50,00

¹⁾ inkl. 19% Umsatzsteuer.

²⁾ Die Entgelte werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

³⁾ Die Liste der Zusatzdienstleistungen entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 2 MsBG. Die technische Verfügbarkeit muss für die Nummern 2 - 8 im Einzelfall geprüft werden. Bei Bedarf setzen Sie sich hierzu bitte mit uns in Verbindung.

Grundlage für die Abrechnung der Entgelte ist das zwischen den Marktakteuren ausgetauschte elektronische Preisblatt gem. der Vorgaben des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur. Bei der Darstellung und Abrechnung der Preise können daher durch Umrechnung der vorgegebenen Monats- oder Jahrespreise in die tagesscharfen Preise für das elektronische Preisblatt Rundungsdifferenzen entstehen.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

II. Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG³⁾

technische Verfügbarkeit auf Anfrage	§ 34 Abs. 2 MsbG	€/Auftrag (netto)	€/Auftrag (brutto) ¹⁾
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung (einmaliges Entgelt)	1	84,03	100,00
technische Verfügbarkeit auf Anfrage	§ 34 Abs. 2 MsbG	Preis je ME €/a (netto)	Preis je ME €/a (brutto) ¹⁾
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen bei optionalen Einbaufällen nach § 30 Absatz 3 innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung (laufendes Zusatzentgelt)	1	25,21	30,00
Vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität bei nicht von § 29 Abs. 1 oder Abs. 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen (jährliches Entgelt)	1	Preisobergrenzen, welche in entsprechender Anwendung von § 30 MsbG für den jeweiligen Unterzählpunkt anzuwenden sein würden	
Zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen	2	--,--	--,--
Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft	3	--,--	--,--
Notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten	4	--,--	--,--
Ab dem 1. Januar 2028, die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway	5	--,--	--,--
Nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem jeweiligen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüsse	6	--,--	--,--
Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste	7	--,--	--,--
Nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 5 und 6 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 9 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung	8	--,--	--,--
Bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen	9	11,00	13,09
Tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur	10	25,21	30,00

¹⁾ inkl. 19% Umsatzsteuer.

²⁾ Die Entgelte werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

³⁾ Die Liste der Zusatzdienstleistungen entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 2 MsbG. Die technische Verfügbarkeit muss für die Nummern 2 - 8 im Einzelfall geprüft werden. Bei Bedarf setzen Sie sich hierzu bitte mit uns in Verbindung.

Grundlage für die Abrechnung der Entgelte ist das zwischen den Marktakteuren ausgetauschte elektronische Preisblatt gem. der Vorgaben des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur. Bei der Darstellung und Abrechnung der Preise können daher durch Umrechnung der vorgegebenen Monats- oder Jahrespreise in die tagesscharfen Preise für das elektronische Preisblatt Rundungsdifferenzen entstehen.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

III. Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG

	€ / a netto	€ / a brutto ¹⁾
Strom- und Spannungswandler (mittelspannungsseitig gemessen)	413,00	491,47
Stromwandler (niederspannungsseitig gemessen)	19,00	22,61

¹⁾ inkl. 19% Umsatzsteuer.

²⁾ Die Entgelte werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

³⁾ Die Liste der Zusatzdienstleistungen entspricht den Vorgaben des § 34 Abs. 2 MsbG. Die technische Verfügbarkeit muss für die Nummern 2 - 8 im Einzelfall geprüft werden. Bei Bedarf setzen Sie sich hierzu bitte mit uns in Verbindung.

Grundlage für die Abrechnung der Entgelte ist das zwischen den Marktakteuren ausgetauschte elektronische Preisblatt gem. der Vorgaben des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur. Bei der Darstellung und Abrechnung der Preise können daher durch Umrechnung der vorgegebenen Monats- oder Jahrespreise in die tagesscharfen Preise für das elektronische Preisblatt Rundungsdifferenzen entstehen.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.